

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Patienten bzw. Kunden und der Asklepios MVZ Nord GmbH – Ambulantes Physiotherapiezentrum Rissen (im Folgenden „TZR“ genannt). Kunde ist diejenige Person, die Buchungen tätigt und /oder Anwendungen in Anspruch nimmt. Kunde ist außerdem der Käufer von Gutscheinen.

§1 Behandlungsvertrag

- **Mit Erhalt der Terminvereinbarung kommt mündlich zwischen dem Patienten und dem TZR ein Behandlungsvertrag zu Stande. Die AGB sowie die in der Praxis übliche Abrechnungshöhe für Privatpatienten werden für die Rechnungsstellung akzeptiert.**

Die Asklepios MVZ Nord GmbH steht nur in einer Rechtsbeziehung zum Patienten, nicht zu dessen Krankenversicherung bzw. zur Beihilfe. Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des Krankenversicherungsvertrages. Der Zahlungsanspruch gegenüber der Asklepios MVZ Nord GmbH besteht unabhängig davon, ob der Patient von dritter Seite diese Kosten ganz oder teilweise erstattet erhält. Dem Patienten wird empfohlen, sich im Zweifel vor Beginn der Behandlung bei seinem Versicherer oder der Beihilfe zu informieren, in welcher Höhe die Kosten einer Behandlung übernommen werden.“

Hinweis für gesetzlich versicherte Patienten:

Physiotherapeutische Leistungen können nur auf ärztliche Verordnung durchgeführt werden. Lediglich Präventionsleistungen wie Massagen oder medizinische Trainingstherapie können von Ihnen als Selbstzahler genutzt werden.

§2 Behandlung

Alle Behandlungen im TZR werden von Therapeuten mit staatlicher Anerkennung durchgeführt und erfolgen unter der Maßgabe, den Patienten ganzheitlich zu behandeln. Die Beseitigung oder Linderung bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird mit den gegebenen Mitteln angestrebt. Jedoch steht das Bemühen, langfristig die Ursache etwaiger Beeinträchtigungen zu beheben, im Vordergrund.

Die Behandlungszeiten richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Krankenkassen.

Alle durch das TZR durchgeführten Behandlungen erfolgen nach Absprache mit dem Patienten. Dieser verpflichtet sich, insbesondere alle Fragen, die seine Person, seine Gesundheit und den bisherigen Therapieverlauf betreffen, umfassend und wahrheitsgetreu zu beantworten bzw. für die Behandlung relevanten Informationen selbstständig anzugeben.

Für den Fall einer eventuell konkret notwendigen Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder Therapeuten, um die Therapie zu optimieren, entbindet der Patient das TZR gegenüber dem behandelnden Arzt und /oder weiteren Therapeuten untereinander von der Schweigepflicht.

- **Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient nicht verpflichtet. Der Therapeut ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzurechnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient erforderlicher Therapiemaßnahmen verweigert, erforderliche Auskünfte zu Anamnese und Diagnose unzureichend oder lückenhaft erteilt und damit Therapiemaßnahmen und/oder deren Erfolg verhindert.**

§3 Bezahlung

- **Für gesetzlich versicherte Patienten gilt: Die von Ihrer Krankenkasse festgelegte Zuzahlung zu Ihrem Rezept ist hier vor Ort in bar oder EC-Karte zu entrichten. Ein Befreiungsausweis ist unaufgefordert vorzulegen.**

Für privat versicherte Patienten und Selbstzahler gilt: Die Behandlungskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig. Die Bezahlung des Betrages erfolgt grundsätzlich gemäß der vereinbarten Zahlungsweise, d.h. per Rechnung und anschließender Überweisung. Ist der Patient mit seiner Verpflichtung im Rückstand, so ist das TZR vorbehaltlich sonstiger Ansprüche zur umgehenden Behandlungseinstellung berechtigt. Dadurch entstandene Kosten werden dem Patienten in Rechnung gestellt und ggf. resultierende Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

§4 Termine

- **Vereinbarte Termine sind wahrzunehmen. Sollte ein vereinbarter Termin aus einem wichtigen Grund nicht wahrgenommen werden können, so ist dies mindestens 24 Stunden vor dem Vereinbarten Termin der Praxis persönlich, fernmündlich per Email oder Fax unter Angabe des Patientennamens, Behandlungsdatums und Uhrzeit mitzuteilen. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Patient verantwortlich.** Andernfalls behalten wir uns vor das Honorar für den versäumten Termin privat in Rechnung zu stellen. Hierfür erhält der Patient eine gesonderte Rechnung.

§5 Verspätungen

- **Verspätungen des Patienten begründen keine Nachleistungspflicht seitens des Leistungserbringers (TZR). Bei Verspätung verkürzt sich die Behandlungszeit dementsprechend. Verspätungen von mehr als 15 Minuten gelten als ausgefallener Termin und werden privat in Rechnung gestellt.**

§6 Rücktrittsrecht des Patienten

Sollte der Patient mit den Leistungen des TZR während der Leistungserbringung nicht zufrieden sein, so kann die Behandlung abgebrochen werden. Im Zuge dessen ist der Patient aber nicht berechtigt, die bereits erbrachte Leistung in seiner Abrechnung zu verhandeln. Dies bedeutet, die bereits erbrachten Leistungen sind im vollen Umfang zu bezahlen. Der Behandlungsabbruch muss dem TZR mindestens 24 Stunden vor dem nächsten vereinbarten Termin persönlich, fernmündlich per Email oder Fax mitgeteilt werden.

§7 Rücktrittsrecht für das Therapiezentrum Rissen

Das TZR ist berechtigt vom Behandlungsvertrag zurückzutreten, wenn der Patient sich entgegen der vorliegenden AGB verhält. So sind bereits erfolgte Leistungen unmittelbar nach Rechnungserhalt zu zahlen. Schäden, die durch die Nichterfüllung des Vertrages seitens der Patienten entstehen, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

§8 Leistungserbringung und Schadenersatzanspruch

Das TZR verpflichtet sich als Leistungserbringer die vereinbarten Termine unter zumutbaren Abweichungen einzuhalten. Diesbezüglich hat der Patient keinen Schadenersatzanspruch.

§9 Haftungsausschluss

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das TZR nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung vom TZR auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzungen auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen des TZR gelten. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Das TZR haftet nicht für selbstverschuldete Unfälle oder Schäden. Das TZR haftet auch nicht für Schäden, die durch Unfälle und/oder durch Verlust oder Diebstahl von in den Praxisräumen eingebrachten Sachen, insbesondere Garderobe oder Wertgegenstände, entstehen.

Im Weiteren verwiesen wir auf ³630c Abs.2 2.BGB

§10 Änderung der AGB, Leistungsbeschreibung und Preise

Änderungen der AGB, Leistungen und Preise werden den Patienten schriftlich per Aushang in der Praxis mitgeteilt. Etwaige Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Patient nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

§11 Datenübermittlung/-Schutz

Die vom TZR erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzes der Bundesrepublik Deutschland verwendet. Das TZR schützt personenbezogenen Daten und behandelt sie vertraulich. Erhebung, Nutzung und Verarbeitung erfolgen nur insoweit, wie dies für die Durchführung des geschlossenen Behandlungsvertrages und Art der Leistung erforderlich, gesetzlich zulässig und von dem Patienten erwünscht ist.

§12 Vertragsbedingungen

Grundsätzlich gelten die zwischen dem TZR und dem Vertragspartner geschlossenen Vereinbarungen. Eine Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Form

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur zu einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung möglichst nahekommt.

§14 Therapiebericht für den Arzt

- Wenn der Arzt einen Therapiebericht anfordert, hat der Patient einen Anspruch auf die Erstellung eines Berichtes. Wenn der Patient diesen Bericht wünscht, wird dieser in der halben Therapiezeit der fünften Behandlung erstellt. Der Patient kann die Berichterstellung auch separat zur Behandlungszeit als Leistung kaufen. Der Preis für die separate Erstellung richtet sich nach der Gebührenordnung des TZR.